

Autoren:

Sozialversicherungsrecht:

Marcel Müller, freier Autor, Referent Mitgliedschafts- und Beitragsrecht, BKK Dachverband e.V.

Lohnsteuer- und Arbeitsrecht:

Uwe Frank, Geschäftsführer LOHNAKAD GmbH, Rentenberater bAV

Fachinformation

- Beschäftigungen von besonderen Personengruppen – Serie Teil 6
- Aktuelles aus der Sozialversicherung
- Aktuelles aus der Lohnsteuer/Entwurf Jahressteuergesetz 2019



1. Serie: Beschäftigungen von besonderen Personengruppen – Teil 6	3
1.1. Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung	3
1.1.1. Unterschreiten der JAEG	4
2 Aktuelles aus der Sozialversicherung	9
2.1. Bescheinigung A1	9
2.2. Versicherungsfreiheit 55. Lebensjahr	9
3 Aktuelles aus der Lohnsteuer	11
3.1. Fahrtkostenzuschüsse/Jobtickets	11
3.1.1. Öffentliche Verkehrsmittel	11
3.1.2. Nicht öffentliche Verkehrsmittel	12
3.1.3. Öffentliche Verkehrsmittel ab 2020	12
3.2. Elektrofahrzeuge	12
3.3. 44 Euro-Freigrenze	14
3.4. Anhebung der Verpflegungspauschalen	14
3.5. Geldwerter Vorteil bei Wohnungsüberlassungen	15

1.Serie: Beschäftigungen von besonderen Personengruppen – Teil 6

1.1. Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung

Wer die Wahl hat, hat die Qual. Die private Krankenversicherung erscheint in jungen Jahren mit günstigen Einstiegsangeboten attraktiver, die gesetzliche Krankenversicherung hingegen schreckt mit Höchstbeiträgen ab. Viele Gutverdiener treffen die Wahl zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung auch lange bevor die Familienplanung konkret wird. So wird oftmals ausgeblendet, dass nur die gesetzliche Krankenversicherung die kostenfreie Familienversicherung bietet. Die Wahl zwischen beiden Systemen ist dem Grunde nach eine endgültige und sollte gut überlegt sein. „Einmal privat, immer privat“, so heißt es. Das ist aber nur die halbe Wahrheit. Es gibt unterschiedliche Situationen, in denen dennoch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (wieder-)eintritt. Das gilt natürlich auch für die soziale Pflegeversicherung.

Für diesen Fall regelt das Versicherungsvertragsgesetz, dass die private Krankenversicherung außerplanmäßig zum Tag vor Eintritt der Versicherungspflicht gekündigt werden kann. Diese Kündigung muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht erfolgen. Zudem muss dem privaten Versicherungsunternehmen der Eintritt der Versicherungspflicht nachgewiesen werden. Hierzu erhält der betreffende eine Mitgliedschaftsbescheinigung der gewählten gesetzlichen Krankenkasse.

Ist die Rückkehr in die private Krankenversicherung wahrscheinlich bzw. angedacht, empfiehlt sich eine Anwartschaftsversicherung. Denn ohne eine solche Anwartschaftsversicherung werden die Altersrückstellungen vom Versicherungsunternehmen vereinnahmt.

In welchen Fällen geht es sozusagen automatisch zurück in die gesetzliche Krankenversicherung? Wir haben die gängigsten Fallkonstellationen zusammengetragen.

1.1.1.Unterschreiten der JAEG

Überschreitet ein Arbeitnehmer die regelmäßig die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ist er versicherungsfrei und kann zugunsten der privaten Krankenversicherung aus der gesetzlichen Krankenversicherung austreten. Wann aufgrund des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze Versicherungsfreiheit eintritt, können Sie in unserer Fachinformation Entgeltabrechnung 01/2019 noch einmal nachlesen.

1.1.1.1.Reduzierung der Arbeitszeit

Das Jahresarbeitsentgelt ist bei jeder tatsächlichen und bei jeder rechtlichen Änderung gewissenhaft im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtung zu schätzen. Damit hat auch bei einer Arbeitszeitreduzierung eine neue vorausschauende Betrachtung zu erfolgen. Denn mit einer Reduzierung der Arbeitszeit geht in der Regel auch eine Verringerung des Arbeitsentgelts einher.

Die durch die Vereinbarung der Arbeitszeitreduzierung wird die erneute versicherungsrechtliche Beurteilung ausgelöst. Maßgebend sind die auf Grundlage der dann geltenden und bei normalem Verlauf einer Beschäftigung für ein ganzes Jahr zu erwartenden Einkommensverhältnisse.

Beispiel:

Vollzeitbeschäftigte mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt in Höhe von 73.000 Euro. Sie ist unter 55 Jahre alt und bisher privat krankenversichert.

Zum 1. Juni 2019 vereinbaren Arbeitnehmerin und Arbeitgeber eine dauerhafte Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 Prozent. Die Reduzierung erfolgt auf Wunsch der Arbeitnehmerin um die Balance zwischen Privatleben und Arbeit wiederzuerlangen. Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt sodann 58.400 Euro.

Beurteilung:

Aufgrund der Reduzierung der Arbeitszeit und damit einhergehende Verringerung des Jahresarbeitsentgelts wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze (2019: 60.750 Euro) ab 1. Juni 2019 unterschritten. Es tritt unmittelbar zum 1. Juni 2019 Versicherungspflicht ein. Eine Befreiung von der eintretenden Versicherungspflicht ist ausgeschlossen, da die Voraussetzungen des § 8 SGB V nicht erfüllt sind.

Sie möchten weiterlesen und durch unsere zukünftigen Fachinformationen über Neuerungen und Aktuelles aus der Entgeltabrechnung informiert werden?

Dann abonnieren Sie unsere kostenlose Fachinformation unter:

<https://www.lohnakad.de/fachinformation/>

Die komplette aktuelle Fachinformation können Sie gerne unter

seminare@lohnakad.de anfordern.

Vielen Dank!